

dere aber halten davor, daß es nur wider die Regeln des Wohlstandes oder der Ehrbarkeit streite. Es scheint aber vielmehr keines von beyden zu seyn. Denn wie will es als eine Simonie angesehen werden, da bey diesem nichts vorgehet, was eigentlich von dem Heil. Apostel Petrus dem Zauberer Simon vorgeworffen worden? Und wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, daß ich einem andern mein Amt abtrete, und dasselbe confirmiret; so ist nicht abzusehen, wie man dadurch die Ehrbarkeit oder den Wohlstand beleidigen sollte, es mag einer auch dabey vor ein Abscheu haben, als er will. Stehet mir dieses in andern Bedienungungen zu thun frey, wann die Obrigkeit damit zufrieden ist, warum nicht auch in denen geistlichen Aemtern? Und will man sagen, daß eine dergleichen Resignation der Kirche selten nützlich sey; so ist es eine Sache, die der Obrigkeit überlassen werden muß, die dafür Sorge trägt, und von deren Willen es dependiret, ob sie es verstaten will, oder nicht. Wenn aber dergleichen geschehen soll; so wird nach dem päpstlichen Rechte der Consens des Pabsts erfordert, welcher sich dieses alleine vorbehalten hat. *Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 27. c. 2.* Bey uns geschehen dergleichen Resignationen in denen Pfarr-Kirchen zwar selten. Wenn sich aber doch diese eräugnen sollten; so muß es mit Consens des Patrons und des Consistorii geschehen, indem jener denjenigen präsentiren muß, in dessen Faveur die Resignation geschehen soll; Diesem aber kommet die Confirmation, und also das Recht zu, den Präsentirten aus gerechten Ursachen abzuweisen. In denen Canonicate aber kommen dergleichen Fälle öfters vor, und da wird der Consens der hohen Obrigkeit erfordert, theils, weil dieselbe die Inspection über alle Stifter in ihrem Lande hat, theils, weil alle Reservate des Pabsts, in protestantischen Ländern, dem Landes-Fürsten zukommen: Von dessen Willen es auch dependiret, ob er die Resignation zulassen will oder nicht. Siehe *Ordin. Magdeb. poliz. c. 6. §. 26.* Wann aber die hohe Obrigkeit dieselben gleich confirmiret hat; so wird dennoch nach dem päpstlichen Rechte erfordert, daß der Resignirende nach geschehener Resignation noch 20 Tage gelebet haben muß, es mag nun derselbe zu der Zeit entweder schon krank oder noch frisch und gesund gewesen seyn. Wiemohl in dem letzten Falle die Canonisten nicht einig seyn. *Espen P. II. Jur. eccles. Tit. 27. §. 5.* In denen Magdeburgischen Stiftern muß der Resignirende den 21 Tag nach der Resignation überlebet haben. Welche Zeit auch in andern protestantischen Stiftern in Obacht genommen zu werden scheint. Durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Oberrn bekommet derjenige, auf den das resignirte Amt oder Pfründe gebracht worden, alle diejenigen Rechte, so der Resignirende gehabt. Nur daß er in dem Canonicate nicht eben die Stelle, sondern nur die unterste, erlangt. Er folget also seinem Vorfahren in alle seine gehabte Nutzungen und Beschwerungen. Wenn derowegen der Resignirende die Carens-Jahre noch nicht gehalten hat; so ist der Resignatarius, dieselbe zu halten, verpflichtet. Dagegen bezahlet er keine

Statuten oder Curien-Gelder, indem diese schon von dem Resignirenden bezahlet worden. Geschiehet es, daß unterschiedliche auf ein mahl resigniren; so hat von denen Resignatarius derjenige vor dem andern den Rang, der am ersten von dem Landes-Fürsten confirmiret worden, weil die Resignation erst dadurch ihre Krafft erhalten, *Lyn-Fer resp. 34. und Espen cit. loc. c. 7. n. 12.* Nebst diesem ist zu merken, daß diejenigen, so von dem Capitul erwählet worden, nicht anders als in dem Capitul-Monate (in mense seu turno capitulari) resigniren können. Wenn also in dem päpstlichen Monate (in mense papuli) solche geschehen sollte, so ist dieselbe an und vor sich selbst null und nichtig. Was die Resignationen anbelangt, so mit Vorbehaltung einer jährlichen Pension geschehen; so pflegen dieselbe sich zu eräugnen, wenn Prediger wegen ihres Alters oder anderer Leibes-Schwachheit ihrem Amte nicht mehr vorstehen können, und also ihr Amt resigniren. doch daß sie sich zu ihrem Unterhalte etwas gewisses vorbehalten. Welches allerdings der natürlichen Billigkeit gemäß ist, absonderlich da man alte Leute lieber Noth und Elend leiden lästet, als daß man außerordentlicher Weise sie verpflegen, und vor ihre Unterhaltung Sorge traagen sollte. Weil aber solche öfters mögen gemißbraucht worden seyn; so hat man dieselbe in denen päpstlichen Rechten ziemlich einzuschranken gesucht. *Espen P. II. Jur. Eccles. Tit. 28. c. 1. & 2.* In protestantischen Ländern pflegt man auch solche so leichte nicht zuzulassen, weil öfters Prediger kaum so viel haben, daß sie selbst leben können. Jedennoch wenn der alte Prediger sonst seine Sustentation nicht haben kan, wird auch dieses zugelassen. Und ist deswegen in der *Ord. Pol. Sax. von 1612. Tit. Von Consistorial. Sachen n. 3.* veranfaßt, daß man den alten Prediger von denen Kirchen-Gütern erhalten solle, doch dergestalt, damit der Nachfolger bey denen vollkömmlichen Einkünften gelassen, oder doch auf allen äußersten Fall über den halben Theil nicht beschweret werde. So bald als die Resignation von dem Fürsten gebilliget worden; so verlieret der Resignirende alle seine gehabte Rechte; Und wenn es ihm auch alsdenn gereuen sollte; so kan er dennoch das Amt oder Beneficium abzutreten gezwungen werden, indem der andere durch die Resignation und erfolgte Confirmation des Fürsten bereits ein Recht erlangt, welches ihm wider seinen Willen nicht genommen werden kan. *c. 12. c. 14. X. de renunciat.* Sollte auch gleich der Fall sich eräugnen, daß der Resignirende zu seinem niedergelegten Amte wiederum gelangen könnte; so kan es doch ohne anderweite Vocation und Collation nicht geschehen. *c. 2. & 3. X. eod.* Es kan aber nach denen päpstlichen Rechten derselbe nicht mehr ordiniret werden; welches gar wohl in protestantischen Ländern geschehen mag, ob man es gleich nicht leicht zu thun pflegt. *Thomasius in Diss. de desert. ordinis Eccles. §. 34.* Jedennoch aber bekömmet ein solcher seine vorige Stelle nicht wieder, sondern muß mit dem untersten Plage im Ministerio oder Stifft zufrieden seyn. Weil aber dergleichen Prediger sich selten zu der untersten